

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der
Gemeinde Königsdorf
(Kostensatzung)

Die Gemeinde Königsdorf erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Königsdorf erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührenarten, Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das in seiner jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage am 01.08.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 30.05.2005 außer Kraft.

Königsdorf, den 22.07.2025



Gemeinde Königsdorf

R. Kopnicky
1. Bürgermeister